

# Werkzeugvertrag

zwischen

HELBAKO GmbH

Weilenburgstr. 30

42579 Heiligenhaus

(nachfolgend Auftraggeber)

und

Firma

Straße

Stadt

(nachfolgend Lieferant)

**wird hiermit der folgende Vertrag geschlossen:**

## 1 Vertragsgegenstand

Der Lieferant verpflichtet sich hiermit zur Herstellung des Werkzeuges für die Fertigung folgender Produkte durch den Lieferanten und für die ausschließliche Belieferung des Auftraggebers mit diesen Produkten:

Im Einzelfall kann der Lieferant die erforderlichen Werkzeuge auch anderweitig beschaffen.

## 2 Rechnungsstellung und Preis

Es gilt folgende Zahlungsvereinbarung:

Werkzeugkosten fällig je 1/3 bei Auftragsvergabe, Mustervorstellung und nach erfolgter Freigabe ( spätestens 4 Wochen nach Mustervorstellung )

Werkzeugkosten: €                      zuzüglich gesetzlicher MWSt.

## 3 Werkzeugauslegung

Das Werkzeug soll für folgende Ausbringungsmenge ausgelegt werden:

Kavitäten:

Stückzahl:

## 4 Eigentum

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, daß das Eigentum an dem Werkzeug mit der Bezahlung des Gesamtpreises gemäß Ziffer 2 auf den Auftraggeber übergeht. Gleichzeitig verwahrt der Lieferant das in seinem unmittelbaren Besitz befindliche Werkzeug mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt für den Auftraggeber kostenlos. Für die Zeit des Verbleibens des Werkzeuges bei dem Lieferant wird dieser das Werkzeug gegen die üblichen Risiken wie Verlust und Beschädigung versichern.

Der Auftraggeber ist berechtigt, nach vorheriger terminlicher Abstimmung mit dem Lieferant an den bei ihm verwahrten Werkzeugen Inventuren vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## 5 Kennzeichnung

Der Lieferant wird das Werkzeug mit der Werkzeugauftragsnummer HE..... beschriften und zusätzlich deutlich als Eigentum des Auftraggebers kennzeichnen. Die Beschriftungsschilder sind gut sichtbar an dem von ihm hergestellten Werkzeug anzubringen. In die Beschriftung sind außerdem die wichtigsten technischen Angaben zum Werkzeug aufzunehmen.

## 6 Eigentumssicherung

Der Lieferant wird den Auftraggeber von Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums des Auftraggebers an den Werkzeugen unverzüglich unterrichten. Der Lieferant hat dem Auftraggeber alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch hierdurch erforderliche Interventionsmaßnahmen bei Dritten entstehen.

## 7 Nutzung des Werkzeugs durch den Lieferant

Das Werkzeug darf vom Lieferanten nur zur Fertigung von Produkten für den Auftraggeber benutzt werden. Es darf Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden noch vom Lieferanten für die Fertigung von Produkten für Dritte benutzt noch für die Zwecke Dritter nachgebaut werden.

## 8 Wartung

Der Lieferant trägt die Kosten der laufenden Wartung sowie erforderliche Reparaturen des Werkzeugs. Die Kosten für infolge Verschleißes zu ersetzender Teile nach Überschreitung der Ausbringungsmenge trägt der Auftraggeber. Der Lieferant wird die Wartung und Reparatur so rechtzeitig durchführen, daß Mängel an den herzustellenden Teilen oder eine Verzögerung in der Fertigung vermieden werden.

## 9 Haftung

Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, daß die Werkzeuge den gesetzlichen Anforderungen an die Gerätesicherheit und sonstigen Schutzvorschriften entsprechen.

## 10 Vertragsdauer

Eine Kündigung des Verwahrungsvertrages durch den Lieferanten ist nur auf den vereinbarten Liefertermin für die letzte Teile-Lieferung aus dem Rahmenvertrag für das aus dem Werkzeug zu fertigende Teil zulässig. Der Auftraggeber kann den Verwahrungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das Werkzeug vom Lieferanten herausverlangen, auch wenn die vereinbarte Menge an Produkten noch nicht gefertigt worden ist.

## 11 Übergabe der Werkzeuge

Nach der letzten Teile-Lieferung wird der Lieferant die Werkzeuge mit dem Zubehör automatisch in ordnungsgemäßem Zustand an den Auftraggeber herausgeben. Die Kosten für den Transport trägt der Auftraggeber.

## 12 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.



### 13 Anwendbares Recht

Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie ( aktueller Stand ) sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Gewährleistungspflichten-

### 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist Heiligenhaus/Velbert.

### 15 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Für die unwirksame Bestimmung verpflichten sich die Parteien eine neue Bestimmung zu vereinbaren, durch die die ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden.

Heiligenhaus, den 03.04.14

HELBAKO GmbH

i.V.

Ort, Datum , den

Stempel und Unterschrift des Lieferanten